

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 21 - JAHRGANG 2010 - WÜRSELEN, DEN 30. Dezember 2010

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Kommunalwahl am 30.08.2009 Ersatzbestimmung für das ausgeschiedene Ratsmitglied Horst Kahlen

Gem. § 45 Kommunalwahlgesetz vom 15.08.1993 (GV NRW Nr. 51, Seite 521 ff) in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 63 Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW Nr. 54, Seite 592 ff) in der zuletzt gültigen Fassung mache ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Horst Kahlen, Hauptstr.103, 52146 Würselen hat am 07.12.2010 mit Wirkung zum 01.01.2011 auf sein Ratsmandat verzichtet.

Als Stadtwahlleiter habe ich gem. § 45 Kommunalwahlgesetz festgestellt, dass Frau Sylvia Köhne, Hildburghäuser Str.14, 52146 Würselen, auf der Reserveliste der Unabhängigen Wählergemeinschaft Würselen als nächste Vertreterin angegeben ist.

Frau Köhne hat mit Schreiben vom 13.12.2010 erklärt, dass sie die Wahl zum Mitglied des Rates der Stadt Würselen annimmt.

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wahlgruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde gem. § 39 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe, Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Stadt Würselen - als Stadtwahlleiter -, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Würselen, den 13. Dezember 2010

Arno Nelles
Der Bürgermeister
- als Stadtwahlleiter -

* * *

I. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S.334) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03. 2010 (GV.NRW. 2010, S.185 ff.), hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 14.12.2010 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen

Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

Artikel 2

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,66 Euro**.

Artikel 3

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Würselen (z.B. Planung und ausreiche Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche **1,14 Euro**.

Artikel 4

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

V. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Betriebssatzung der Stadt Würselen für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen“ vom 16.12.1998

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die "Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen" der Stadt Würselen mit den Betriebszweigen

- Abfallwirtschaft (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW), soweit nicht auf den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen
- Straßenreinigung (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW)
- Bestattungswesen (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW)
- Städtische Dienste (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO NRW)

werden wie ein Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

Die Aufgaben des Betriebsausschusses im Sinne des § 5 Eigenbetriebsverordnung übernimmt der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement.

Artikel II

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement

- (1) Der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement besteht aus 17 Mitgliedern. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement nicht erreichen.
- (2) Der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement in den ihm vom Rat der Stadt Würselen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen, soweit sie den Eigenbetrieb betreffen:
 - a. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000,- Euro übersteigt,
 - b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigen,
 - c. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 30.000,- Euro übersteigen,
 - d. Vergabe von Aufträgen (VOB), wenn sie im Einzelfall den Vertrags- oder Bestellwert von 125.000,- Euro übersteigen,

- e. Vergabe von Aufträgen (HOAI), wenn sie im Einzelfall den Vertragswert von 15.000,-- Euro übersteigen,
- f. Entscheidungen über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einer Wertgrenze von 30.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro,
- g. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bei Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich), sofern der Streitwert den Betrag von 30.000,-- Euro übersteigt.

Diese Fälle gelten jeweils bis zur genannten Wertgrenze als Geschäfte der laufenden Betriebsführung, in anderen Fällen obliegt die Durchführung der Betriebsleitung.

Ab einem Betrag von 15.000,-- Euro obliegt der Betriebsleitung eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement.

- (3) Der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend. Die Entscheidungen nach § 2 und Satz 3 bedürfen der Schriftform.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Ausschusses für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Ausschusses für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

Artikel III

§ 6 Abs. 2, 3 erhält folgende Fassung:

§ 6 Bürgermeister

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der "Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen" rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

Artikel IV

§ 12 Abs. 2, 3 erhält folgende Fassung:

§ 12 Wirtschaftsplan

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 5 % oder 25.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement.
Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Ausschusses für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Ausschusses für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement die des

Bürgermeisters; der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement ist unverzüglich zu unterrichten.

Artikel V

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Artikel VI

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement vorzulegen.

Artikel VII

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

III. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Würselen vom 12.12.1997

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Würselen vom 12.12.1997 erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortschaft, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Bereiche, obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

Die im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Gehwege der Innenstadtbereiche in Würselen-Mitte, Broichweiden und Bardenberg sowie Teile der angrenzenden Nebenstraßen werden -ausgenommen die Winterwartung- zweimal wöchentlich durch die Stadt Würselen gereinigt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

VII. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Würselen (Straßenverzeichnis) vom 12.12.1997

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Würselen - Straßenverzeichnis- vom 12.12.1997 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Würselen - Straßenverzeichnis -

- I = Reinigung inklusive Winterwartung auf Fahrbahnen durch die Stadt (weil verkehrswichtig und gefährlich)
- II = Reinigung - ausgenommen die Winterwartung - auf Fahrbahnen durch die Anlieger; keine Winterwartung der Fahrbahnen durch Stadt oder Anlieger
- III = Gehwegreinigung durch die Stadt

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Aachener Str.	1-165 und 2-130 hinter 130 bzw. 165 = außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht	X		
Aachener Str.	1-19, 2-20			X
Ackerstr.			X	
Adamsmühle	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Adenauerstr.		X		
Ahornstr.	1-7 und 2-12	X		
Ahornstr.	9-33 und 20-30		X	
Akazienstr.			X	
Alte Feuerwehr	Privatstraße		X	
Alte Furth	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Alte Gärtnerei	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X	
Alte Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Alter Schüttsberg		X		
Alter Schulhof		X		
Am alten Kaninsberg	1-11 und 2-20	X		
Am alten Kaninsberg	ab Einmündung Bert-Brecht-Str. bis Wirtschaftsweg		X	
Am Berg			X	
Am Düstergäßchen			X	
Am Förderturm			X	
Am großen Pohl	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Am Güterbahnhof			X	
Am Haushof	1-3 und 2 (von Haaler Str. bis Einmündung Sackgasse)	X		
Am Haushof	4-40 und 5-9		X	
Am Höfeviertel			X	
Am Johanniterhof			X	
Am Kaiser		X		

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Am Kaiser	1-7, Parz. 8			X
Am Kuckhof			X	
Am Luftschacht			X	
Am Mühlenhaus		X		
Am Mühlenhaus	4-24			X
Am Neuhof			X	
Am Sägewerk			X	
Am Stevenhof			X	
Am Weiweg		X		
Am Wisselsbach		X		
Am Zehnthof			X	
An Kuckum			X	
An Steinhaus		X		
An Wilhelmstein		X		
An den Kreuzgärten			X	
An den Quellen	11-19 und 16-18, 24-28, 36-48	X		
An den Quellen	1-9 und 2-14, 20-22, 30-34		X	
An der Glocke			X	
An der Königsgrube	Privatstraße		X	
An der Landwehr			X	
Auf dem Gewinn			X	
Auf dem Tropfenbruch			X	
Auf der Komm			X	
Auf der Weide			X	
Amselweg	Privatstraße		X	
Ankerstr.		X		
Annastr.			X	
Anselm-Feuerbach-Str.			X	
Ath	5-21 und 2-8	X		
Ath	1-3 und 3a Privatstraße		X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Ather Str.		X		
Bachstr.			X	
Bahnhofstr.		X		
Bahnhofstr.	30-38, 40-44, 17-19, 33-39			X
Balbinastr.			X	
Barbarastr.	1-13 und 2-16	X		
Bardenberger Gäßchen			X	
Bardenberger Str.	1-5, 13-91 und 12-146	X		
Bardenberger Str.	7-17a		X	
Batzkuhler Weg		X		
Batzkuhler Weg	Hinter von-Plettenberg-Str. bis Hauptstr.		X	
Beethovenstr.	7-11 und 6	X		
Beethovenstr.	1-5, 13-23 und 2-4, 8-14		X	
Bendenweg			X	
Bergstr.		X		
Bert-Brecht-Str.	1-49 und 2-10, 24-44	X		
Bert-Brecht-Str.	12-22		X	
Bertha-von-Suttner-Str.			X	
Birk			X	
Birkenstr.		X		
Birker Weg			X	
Bissener Str.		X		
Bossekuhler Weg			X	
Brahmsstr.			X	
Braunfelder Hof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Broicher Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Broicher Str.	1-249, 6-24, 110-112, 140-144 und 226-296	X		
Broicher Str.	114-138		X	
Brückweg			X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Brunnenstr.		X		
Buchenstr.			X	
Burgstr.	23a-31 und 18-20a	X		
Burgstr.	1-23, 43, 22-32 u. dahinter bis Bardenberger Str. (Nr. 127)		X	
Burg Wilhelmstein	Privatstraße		X	
Buschstr.	7-65 und 12-50	X		
Buschstr.	6		X	
Buschweide			X	
Carlo-Schmid-Str.		X		
Carlshof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
De-Gasper-Str.		X		
Dobacher Str.	1-127 und 2a, 28-148	X		
Dobacher Str.	2-20, 26 und 26a		X	
Dommerswinkel			X	
Dommerswinkel	21-111 und 16-112 Nur Winterdienst			
Dorfstr.		X		
Dorfstr.	1a-25, 2-50a			X
Dornhof			X	
Dr.-Hans-Böckler-Platz		X		
Dr. Hans-Böckler-Platz	6-8			X
Drischer Str.	9-79 und 4-82	X		
Drischer Str.	1-3		X	
Drischfeld		X		
Drosselweg			X	
Droste-Hülshoff-Str.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Duffesheider Weg	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Dürerstr.		X		
Eibenstr.			X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Eichendorffstr.			X	
Eichenstr.			X	
Eifelblick		X		
Elchenrather Str.	1-13 und 4-52	X		
Elchenrather Str.	17-71 und 60-116		X	
Elchenrather Str.	1-13, 4-28			X
Elchenrather Weide			X	
Elisastr.			X	
Elisabeth-Englerth-Str.			X	
Elly-Heuss-Knapp-Str.			X	
Elsa-Brändström-Str.			X	
Else-Wirtz-Str.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustr - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X	
Emil-Nolde-Str.			X	
Endstr.			X	
Erlenstr.			X	
Eschenstr.			X	
Eschweilerstr.		X		
Euchener Str.		X		
Fabrikgasse			X	
Fahrloch	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Feldstr.		X		
Fichtenstr.			X	
Finkenweg	Privatstraße		X	
Fliederweg			X	
Flußweg			X	
Fontanestr.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustraße - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X	
Franz-Marc-Str.			X	
Franzstr.			X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Friedhofstr.		X		
Friedrichstr.		X		
Friedrichstr.	4			X
Fronhofstr.	3-59 und 2-58	X		
Fronhofstr.	61-67 Privatstraße		X	
Gartenstr.			X	
Gerhart-Hauptmann-Str.	1-49 und 2-36	X		
Gerhart-Hauptmann-Str.	15-19, 6-16 und Garagengrundstücke		X	
Geschwister-Scholl-Str.			X	
Ginsterweg			X	
Glück-Auf-Str.			X	
Goethestr.			X	
Gouleystr.	1-51, 93-173 und 2-42, 104-152	X		
Gouleystr.	57-85, 177 und 54-70, 154		X	
Gracht	3-29 und 10	X		
Grevenberger Str.	1-45 und 2-52	X		
Grevenberger Str.	55-79 und gegenüberliegende Seite		X	
Grindelstr.		X		
Grüner Weg	1-23 und 2-32	X		
Grüner Weg	25-29		X	
Grünewald		X		
Grünplatz			X	
Gut Klösterchen	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Gut Paffenholz	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Gut Wambach	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Haaler Dreieck		X		
Haaler Str.		X		
Händelstr.			X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Hanseemannstr.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - teilweise Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X	
Hauptstr.	9-345 und 2-310 hinter 345-439 und hinter 310-332 außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Hauptstr.	1-7		X	
Hauptstr.	2-52, 1-31c			X
Heidegarten			X	
Heidestr.		X		
Heidestr.	2-18, 1-17			X
Heimstr.			X	
Heinestr.			X	
Heinrichstr.			X	
Heinrich-Böll-Weg	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Helleter Feldchen	11-75 und 2-56, 68-84	X		
Helleter Feldchen	58-66		X	
Herderstr.	1-15 und 2-4	X		
Herderstr.	17-29 und 8-22		X	
Hesseler Str.			X	
Hermann-Sudermann-Str.			X	
Hildburghäuser Str.			X	
Holbeinstr.			X	
Honigmannstr.		X		
Hüpchensweid	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Huferhof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Im Grötchen		X		
Im Hühnerwinkel			X	
Im Winkel			X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Im Winkel	2-4			X
In den Pützbenden	1-5 und 2-4	X		
In den Pützbenden	12-20		X	
In der Dell			X	
In der Herg			X	
Industriestr.		X		
Ingeborg-Bachmann-Str.			X	
Jahnstr.			X	
Jens-Otto-Krag-Str.		X		
Johannes-Rau-Str.			X	
Johnens Gäßchen			X	
Joststr.			X	
Jülicher Str.		X		
Jupp-Derwall-Str.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustr -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X	
Käthe-Kollwitz-Str.	7, Garagengrundstücke und 8-18	X		
Käthe-Kollwitz-Str.	9-17 und 20-36		X	
Kaisersfeldchen			X	
Kaiserstr.		X		
Kaiserstr.	2-152, 3-147			X
Kaisersruher Str.		X		
Kamper Gracht			X	
Kapellenstr.			X	
Karl-Carstens-Str.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.	X		
Karlstr.			X	
Kasinoplatz			X	
Kasinostr.	1-43 und 2-46	X		
Kasinostr.	45, 47 und 48		X	
Kastanienstr.			X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Kelleter Str.			X	
Kerstengasse			X	
Kerzeley Weg			X	
Kesselsgracht	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.	X		
Kiefernstr.			X	
Kirchenstr.	1-49 und 2-68	X		
Kirchenstr.	21-33 und 2a		X	
Kleine Str.			X	
Klosterstr.		X		
Klosterstr.	4, 30, 1-9			X
Knappschaftsstr.			X	
Kneippstr.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Knopp	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Kohlscheider Str.	K 1 außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Kolpingstr.	7-13 und 4-26		X	
Krefelder Str.	1-57b und 2-28 ab Einmündung K 30 (59-119 und 32-140) außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Krefelder Str.	2-18, 1-17			X
Kremerstr.			X	
Kreuzplatz	9, 10, 11	X		
Kreuzplatz	5, 6, 7 und Flurstück 143		X	
Kreuzstr.	19-75 und 22-96	X		
Kreuzstr.	1-9 und 2-16		X	
Kreuzstr.	1			X
Krottstr.		X		
Küttgensallee	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Kurt-Tucholsky-Str.			X	
Lärchenweg			X	
Landgraben	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Langau		X		
Lehnstr.		X		
Lessingstr.	21 bis Ende und 44 bis Ende	X		
Lessingstr.	1-19 und 2-34		X	
Lindenplatz	1-5, 19 und 2-32	X		
Lindenplatz	7-17		X	
Lindenplatz	20-24, 1-19, 27-32			X
Lindener Str.		X		
Lindenstr.		X		
Lindenstr.	2-18, 1-19			X
Lothsief	16-24 und 17-25	X		
Lothsief	1-12		X	
Luciastr.		X		
Luciastr.	2			X
Ludwigstr.			X	
Lümeth			X	
Maarhof	Landwirtschaftliches Anwesen		X	
Maarstr.		X		
Magnolienweg			X	
Maischlackhof	Landwirtschaftliches Anwesen		X	
Maria-Merian-Weg			X	
Marienstr.	4-34 und 3-41	X		
Markt		X		
Markt	8-34, 5-39			X
Marshallstr.		X		
Martin-Luther-King-Str.		X		

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Mauerfeldchen	1-47 und 44-104	X		
Mauerfeldchen	22-42 (Privatstraße)		X	
Mauergäßchen			X	
Meisberg	2-14, 3-13	X		
Meisberg	1, 2a, 2b		X	
Menzelstr.			X	
Merzbrück	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Merzbrücker Weg			X	
Mildred-Scheel-Str.			X	
Mittelstr.	69-87 und 32-42, 50-74a	X		
Mittelstr.	1-43, 6-30 und 42a-48		X	
Mitterandstr.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Monnetstr.		X		
Morlaixplatz		X		
Morlaixplatz	2-14, 1, 1a, 5-25			X
Morsbacher Str.	7-19, 29-89, 6-52	X		
Morsbacher Str.	21-27, 103-119 und 52a, 54-90		X	
Mozartstr.		X		
Mühlenweg		X		
Nadlerweg	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - teilw. Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Nassauer Str.	1-43 und 2-38	X		
Nassauer Str.	45-63		X	
Nellessenstr.			X	
Neue Furth	1-31 und 2-38		X	
Neuhauser Str.		X		
Neuhauser Str.	2-12, 30, 1-5			X
Neusener Str.		X		

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Neustr.	1-103 und 4-40	X		
Neustr.	75-77		X	
Niederbardenberger Str.	1a-49 und 2-50	X		
Niederbardenberger Str.	1, 1b, 3-9		X	
Nordstr.	1-115 und 2-76	X		
Nordstr.	125-167 und 78-120		X	
Nordstr.	1-3			X
Oppener Str.	1-97, 115-151 und 2-148	X		
Oppener Str.	99-113a		X	
Oststr.	1-17, 47-63 und 2-66	X		
Oststr.	21-45 (27-35 Privatstraße)		X	
Otto-Dix-Str.			X	
Ottostr.			X	
Palmestr.		X		
Pappelstr.	1-5 und 2	X		
Pappelstr.	4-32		X	
Parkstr.			X	
Paulinenstr.	Ab Südstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Paul-Klee-Str.			X	
Pestalozzistr.			X	
Pfarrer-Thomé-Str.			X	
Pley	1-39 und 2-18	X		
Pley	22-48		X	
Pleyer Str.		X		
Poststr.		X		
Pricker Str.			X	
Pützgracht			X	
Pumpermühle	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Quemberwinkel	Privatstraße		X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Rathausstr.	1-7 und gegenüber, 21-24	X		
Rathausstr.	8-20		X	
Rathausstr.	1-8, 20-24			X
Ravelsberger Allee	Privatstr.		X	
Ravelsberger Str.		X		
Reostr.			X	
Rethelstr.			X	
Ringstr.		X		
Robert-Koch-Str.			X	
Römerweg			X	
Röntgenweg			X	
Roseggerstr.			X	
Rosengarten			X	
Rotdornweg			X	
Rotthof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Rudolf-Blum-Str.			X	
Rudolfstr.			X	
Salmanusmühle	Landwirtschaftliches Anwesen		X	
Salmanusplatz	6-11	X		
Salmanusplatz	1-5		X	
Salmanusstr.			X	
Salmanusstr.	7-23 und 44-54 nur Winterdienst			
Sandberg			X	
Sankt-Jobser-Str.	47-53 und 48-58	X		
Sankt-Jobser-Str.	5-35 und 6-44, Kapelle		X	
Sauerbruchstr.		X		
Scherberger Feld			X	
Scherberger Str.		X		
Schillerstr.			X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Schleibacher Weg	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Schloßgasse			X	
Schloßstr.	1-25 und 2-24	X		
Schloßstr.	26-28 und 27-33		X	
Schönbrunner Str.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Schubertstr.			X	
Schützberg		X		
Schützenstr.			X	
Schulstr.	1a-33 und 2-26	X		
Schulstr.	Ab Einmündung Helleter Feldchen / Dommerswinkel 43		X	
Schumanstr.		X		
Schweilbacher Str.	1-149 und 4-204	X		
Schweilbacher Str.	206-214 und 216-226 und jeweils gegenüber		X	
Sebastianusstr.		X		
Sebastianusstr.	5			X
Semmelweisstr.			X	
Solvaystr.			X	
Sonnenweg			X	
Spitzwegstr.			X	
Starenweg			X	
Stegerstr.		X		
Steinacker			X	
Steinbruchhaus	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Stifterstr.			X	
Stöckergäßchen			X	
Stolberger Str.	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Südstr.		X		

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Tablick			X	
Talstr.		X		
Tannenweg		X		
Tellebenden		X		
Teuterhof	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Teutstr.		X		
Theodor-Storm-Str.			X	
Thomas-Mann-Str.			X	
Tittelsstr.	1-67 und 2-70 Ab Ausbauende außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Uhlandstr.			X	
Ulmenstr.			X	
Virchowstr.			X	
Von-Arnim-Str.			X	
Von-Goerschen-Str.			X	
Von-Plettenberg-Str.			X	
Wagnerstr.			X	
Waldstr.			X	
Waldstr.	5-8 und 13-28 nur Winterdienst			
Weidener Hof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Weißdornstr.			X	
Werscher Str.	1-17 und 4-14	X		
Werscher Str.	29-55 und 28-54		X	
Weststr.		X		
Wichernstr.			X	
Wiesenhof			X	
Wilhelm-Bock-Str.			X	
Wilhelm-Gülpen-Str.			X	
Wilhelmstr.	5-9, 15-56, 6-8, 18-54	X		

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Wilhelmstr.	3, 4, 11, 12 und 13		X	
Willibrordstr.		X		
Willy-Brandt-Ring	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Wolfgang-Borchert-Str.			X	
Wolfsfurth	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Zaunkönigweg			X	
Zechenstr.		X		
Zedernstr.			X	
Zeisigweg			X	
Zum Holzweg			X	
Zum Wurmthal	1, 1e-33 und 2-24	X		
Zum Wurmthal	1b-1d Privatstraße		X	

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

**V. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
der Stadt Würselen vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV. NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 9 des Landesabfallgesetzes vom

21.06.88 (GVBL S. 250) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Restmüll

(1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnergleichwerten.

- a) Als einwohnerbezogene-/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohner und je Einwohnergleichwert jährlich 32,86 € zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben.
- b) Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter
- | | |
|-------------------------|---------|
| von 120 Liter Volumen | 7,30 € |
| von 240 Liter Volumen | 14,60 € |
| von 770 Liter Volumen | 46,85 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 66,93 € |

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben.

Die Veranlagung wird im darauf folgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtet bzw. durchgeführt.

(2) Für Müllgefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr

- a) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von
120 l von jährlich 131,44 €
und
- b) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von
240 l von jährlich 262,88 €
und
- c) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von
770 l von jährlich 821,50 €
und
- d) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von
1.100 l von jährlich 1.182,96 €

erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.

(3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist.

Der Kaufpreis für einen 70 l Müllsack beträgt 4,75 €.

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle

(1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach dem Grundstück gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen.

Als Benutzungsgebühr wird je Bewohner jährlich 21,66 € erhoben.

(2) Für Gefäße, die zusätzlich gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 21,66 € pro 24 l Behältervolumen erhoben.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

**XII. Änderungssatzung vom 20.12.2010
zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,35 €, für den Winterdienst 0,64 € und für die zweimalige wöchentliche Gehwegreinigung 3,01 €.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Satzung vom 20.12.2010 über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung für die Stadtkasse der Stadt Würselen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Liquiditätssicherung beschlossen:

§ 1 Kredit zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.580.000 € festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 nebst Anlagen ab dem **30.12.2010** bis zum **22.02.2011** im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 118, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.30 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Von Einwohnern und Abgabepflichtigen können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit seinen Anlagen bis zum 13.01.2011 Einwendungen erhoben werden. Diese sind im Rathaus Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 118 schriftlich vorzulegen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Würselen, den 08.12.2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Beteiligungsbericht 2010

Die Stadt Würselen hat den Beteiligungsbericht 2010 herausgegeben. Mit dem Beteiligungsbericht gibt die Stadt Würselen jährlich aktuell Auskunft über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne der Gemeindeordnung NRW.

Der Bericht soll vor allem die Entscheidungsträger im Stadtrat und in der Verwaltung über die Struktur der bestehenden wirtschaftlichen Beteiligungen informieren, um sie damit bei ihrer verantwortungsvollen Steuerungsaufgabe als Aufsichtsrats- oder Gesellschaftsvertreter zu unterstützen. Er soll aber darüber hinaus auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Würselen fundierte Einblicke in die wirtschaftliche Betätigung ihrer Stadt geben.

Der Bericht ist auf der Internetseite der Stadt Würselen bei www.wuerselen.de im Virtuellen Rathaus im Bereich Finanzen bei Controlling oder über die Volltextsuche abrufbar bzw. einzusehen. Darüber hinaus wird er nach § 112 Abs. 3 GO NRW in der Stabsstelle Controlling, Zimmer 215 im Rathaus, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Würselen, den 09.12.2010

Arno Nelles
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

